



EXPORTBERICHT

Türkei

Juni 2023

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@bihk-service.de
Internet: <https://international.bihk.de/>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter <https://international.bihk.de/> → Rubrik "Länderinformationen" abrufbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	2
AUSSENHANDEL.....	6
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	6
STEUERN UND ZOLL	10
RECHTSINFORMATIONEN	14
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	21
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE	22



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik Staatspräsident: Recep Tayyip Erdogan (
Fläche	783.563 km ²
Bevölkerung	84,4 Mio.
Währung	Türkische Lira

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

- UNO und deren div. Sonderorganisationen
- NATO
- Europarat
- OECD
- G-20 (2015 G-20 Präsidentschaft der Türkei)
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE)
- Schwarzmeer Wirtschaftskooperation (BSEC)
- Zentralasien-Gipfel der Türkischen Republiken (OATCT)
- International Monetary Fund IMF
- International Bank for Reconstruction and Development (IBRD), Weltbank
- GATT/WTO
- EU (assoziiert, Antrag auf Vollmitgliedschaft IV/1987, Zollunion seit 01.01.1996)
- Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC)
- Islamische Entwicklungsbank
- International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID)
- Freihandelsabkommen EFTA - Türkei seit 1.4.1992 in Kraft
- Zollunion EU - Türkei seit 1.1.1996 in Kraft (siehe Abschnitt 'Zollregime')
- Kyoto Umweltschutzabkommen

➔ Allgemeine und weiterführende [Information zur Türkei](#) gibt es online im Außenwirtschaftsportal Bayern.



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die Türkei erzielte im Jahr 2021 ein Wirtschaftswachstum von +11,4 %. Für 2022 wird ein geringeres Wachstum von 3,0 % bis 4,0 % erwartet. Im ersten und zweiten Quartal 2022 wuchs die türkische Wirtschaft um 7,5 % bzw. 7,6 %. Zu diesem guten Wachstum trugen vor allem hohe Exporte und ein Anstieg im Produktionssektor sowie höhere Konsumausgaben bei. Bei den Sektoren Landwirtschaft und Bau hingegen kam es zu einem Rückgang im Wachstum. Die türkische Wirtschaft profitiert davon, dass viele Unternehmen aus der EU in die Türkei ausweichen, um das verlorene Geschäft mit Russland bzw. der Ukraine auszugleichen. Beim BIP pro Kopf konnte in den letzten Jahren wieder ein stärkeres Wachstum beobachtet werden. (Quelle: [WKÖ Wirtschaftsbericht Türkei](#))

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Fintech und Start-ups

Die Fintech-Branche in der Türkei ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Dies wird durch die zunehmende Digitalisierung des türkischen Bankensektors sowie die Online-Neigung der Kunden in der Finanzdienstleistungsbranche in der Türkei unterstützt. Derzeit sind in der Türkei 51 Banken tätig, von denen sieben etwa 75 % des Marktes kontrollieren. Viele Banken haben eine festgelegte Budgetkategorie für Investitionen in die Digitalisierung. Viele staatliche und private Banken haben ihre eigenen F&E-Einrichtungen in den öffentlich geförderten Teknoparks eingerichtet, wo sie ihre eigenen digitalen Produkte für ihre Kunden entwickeln. Einige Banken haben sich dafür entschieden, diese Rechtsbehelfe auszulagern. Digital Banking Services werden derzeit von rund 50 Millionen Kunden genutzt. Die Zahl der Kunden digitaler Banken stieg zwischen Juni und September 2019 um 2,4 Millionen. Der Markt für Online-Zahlungen ist auf eine Größe von 30 Millionen Dollar angewachsen. 17 türkische Fintech-Startups erhielten 2019 eine Finanzierung in Höhe von 8,4 Millionen US-Dollar.

Informations- und Kommunikationstechnologien

Mit einem Umsatz von 27,14 Mrd. USD hat sich der türkische IKT-Markt zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Nutzer des Sektors sind vor allem im sozialen und beruflichen Umfeld zu finden. Es folgt eine Aufschlüsselung des Marktes in seine drei wichtigsten Teilsektoren: Hardwareprodukte machen 41 % des Marktes aus, Softwareprodukte 33 % und IKT-Dienstleistungen 21 %. Die Branche beschäftigt fast 139.000 Mitarbeiter und umfasst 2.000 Unternehmen. In den letzten fünf Jahren hat sich der türkische Telekommunikationsmarkt fast verdoppelt und erreichte 87 Milliarden TRY. Derzeit gibt es in der Branche 12 Millionen Festnetzkunden und 59 Millionen Mobilfunkkunden. Der Markt wird derzeit von 460 aktiven Spielern genutzt. Entlang des 371.304 km langen Glasfasernetzes wird es 2,8 Millionen Glasfaser-Internetanschlüsse geben. Mit dem Fokus auf Smart Cities ist die Türkei auch im IT-Bereich ein faszinierender Markt.

Agrarwirtschaft

Die Türkei ist aufgrund ihrer vorteilhaften geografischen Lage ein bedeutender Akteur in der Weltlandwirtschaft. Die Türkei ist ein wertvoller Handelspartner, da sie über ein günstiges Klima und Zugang zu Märkten in Nordafrika, Russland, dem Kaukasus und den arabischen Ländern verfügt. Etwa 20.000.000 Hektar des Landes der Türkei sind Ackerland. Diese Menge an Ackerland entspricht 26 % der gesamten Landfläche der Türkei. Die Türkei hat auch sehr niedrige Arbeitskosten. Der Einsatz von Landmaschinen ist entscheidend für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität. Derzeit gibt es in der Türkei etwa 1.000 Hersteller, die 130 verschiedene Arten von Landmaschinen herstellen. Importe von Spezialmaschinen sind jedoch weiterhin erforderlich. Die Türkei hat auch viel Potenzial für den immer wichtiger werdenden ökologischen Landbau. Derzeit spielen staatliche Subventionen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des ökologischen Landbaus, was ihn attraktiver macht.

Automobilindustrie

Hauptexportsektor und Motor der türkischen Wirtschaft ist der Automobilsektor. Die Exportquote der Branche liegt bei 74,9 % (2000-2019), die Branche weist fast immer einen Außenhandelsüberschuss auf (2019: 16,8 Mrd. USD). In den letzten sechs Jahren wurden 40,5 Mrd. USD in diese Branche investiert. Im Jahr 2019 wurden laut der Automotive Distributors Association ODD 1.440.478 Fahrzeuge produziert, wobei die Pkw-Produktion etwa 66 % davon ausmachte. Der Verkauf von Autos, leichten Lastwagen und schweren Lastwagen belief sich auf etwa 450.000. Die Automobilexporte beliefen sich auf 31,3 Mrd. USD. Es gab ungefähr 1,26 Millionen exportierte Fahrzeuge. Der Wert der 258.139 importierten Fahrzeuge betrug 14,4 Milliarden US-Dollar, was einem erheblichen Anstieg des Außenhandels um 16,8 Milliarden US-Dollar entspricht. Die Corona-Krise hat das Jahr 2020 für die gesamte Wirtschaft schwierig gemacht. Sowohl der Export (954.934 Einheiten, -24,2 %) als auch die Gesamtproduktion (1.258.092 Einheiten, -12,7 %) gingen zurück. Die Exporte beliefen sich auf 25,6 Mrd. USD, was einem Rückgang von 18 % entspricht. Mit 710.987 Einheiten verzeichnete der Absatzmarkt ein Wachstum von 57 Prozent. Für 2020 wird erwartet, dass die Welt 25 % weniger Autos produzieren wird.

Bausektor

Mit etwa 2 Millionen Beschäftigten ist der Bausektor für die türkische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. In den letzten Jahren wurde eine große Anzahl bedeutender Projekte abgeschlossen, darunter der Bau neuer Seehäfen und Flughäfen, Brücken, Straßen, Bahnhöfe, Hochgeschwindigkeitsstrecken, Schnellstraßen, Logistikzentren und Krankenhäuser. Käufer interessieren sich immer mehr für grüne und intelligente Gebäude, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten der Türkei. Obwohl immer noch nicht weit verbreitet, erfreuen sich traditionelle Baustile zunehmender Beliebtheit. Eine stetig wachsende und wohlhabendere türkische Bevölkerung, die ein wachsendes Interesse an bewährten Gebäudekonzepten zeigt, sowie steigende Wohnkosten schaffen zusätzliche Möglichkeiten für deutsches Know-how und Premiumholz mit höheren Preisen. Die türkischen Unternehmen sind stark in den Märkten des Nahen Ostens, Zentralasiens und Russlands, wo einige von ihnen, seit mehr als 40 Jahren aktiv sind. Sie sind zudem sehr kostengünstig und verfügen über einen reichen Erfahrungsschatz im Ausland.

Transport und Logistik

Zwischen dem Schwarzen Meer und dem Mittelmeer liegt die Türkei mit einer Küstenlinie von etwa 8.000 km. In der türkischen Wirtschaft ist der Seeverkehr aus diesem Grund von entscheidender Bedeutung. Nach Angaben des türkischen Handelsministeriums wickelte die Türkei bis 2020 etwa 55 Prozent der Exporte über den Seeweg ab. An zweiter Stelle steht der Seeverkehr mit 314 % der Exporte, gefolgt vom Straßenverkehr. Die türkische Regierung hat erhebliche Investitionen in das System des Straßenverkehrs getätigt. Nur 2.542 der 67.161 km Gesamtlänge des Schnellstraßennetzes – das später auf 8.000 km ausgebaut werden soll – sind Autobahnen. Beim Transport von Gütern haben sowohl der Schienen- als auch der Luftverkehr

nur einen geringen Marktanteil. Mit 12,5 Prozent Exportanteil und 11,6 Prozent Importanteil liegt der Flugverkehr an dritter Stelle. Neben einem Anstieg des Passagieraufkommens wird der neue Flughafen Istanbul auch den Transport von mehr Gütern ermöglichen.

Tourismus Infrastruktur

Während der Sommertourismus in der Türkei bereits eine bedeutende Rolle spielt, zielt die zweite Säule der Tourismusstrategie 2023 des Landes, der Ausbau von Wintersportorten, auf eine Diversifizierung der Branche ab. Die Regionen Erzurum, Erzican und Kars sind als Wintertourismuskorridore ausgewiesen, die gemeinsam aufgebaut und gefördert werden. Die Türkei hat 435 Berge, die mehr als 1.000 Meter hoch sind, von denen die meisten im Osten liegen. In den letzten Jahren hat der Inlandstourismus in die Osttürkei aufgrund der bekannten Zugfahrt „Eastern Express“ von Ankara nach Kars stark zugenommen. Nach Angaben des Ministeriums für Kultur und Tourismus gibt es in der Türkei 29 Skigebiete, von denen 9 vollständig ausgestattet sind und 13 sich noch in der Planungsphase befinden. Durch Investitionen soll die derzeitige Unterbringungskapazität von 13.500 Betten auf 81.000 Betten erhöht werden.

Medizintechnik

Seit den 2000er Jahren expandiert und liberalisiert sich die türkische Gesundheitsbranche. Theoretisch haben alle türkischen Staatsbürger in der Türkei Zugang zum Gesundheitssystem des Landes. Mit 84 Millionen Einwohnern ist die Türkei nach wie vor ein begehrter Investitionsstandort und ein wachsender Markt für Medizintechnik und Gesundheitsdienstleistungen. In der Türkei gibt es mehr als 300.000 verschiedene Medizinprodukte. Neben medizinischen Einwegartikeln werden die meisten Spritzen, Katheter, Prothesen und medizinischen Möbel und Geräte im Inland hergestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl staatliche als auch private Krankenhäuser auf alle wichtigen Arten von medizinischer Ausrüstung auf dem türkischen Markt zugreifen können. Trotzdem müssen 85 % der Nachfrage nach hochmoderner medizinischer Ausrüstung durch Importe aus anderen Ländern gedeckt werden. Diese Importe werden hauptsächlich in den Vereinigten Staaten, Deutschland, China, Japan und Italien getätigt.

Schieneverkehr

2003 kam es zu einer Trendwende, die die Marktliberalisierung der Schienenverkehrsinfrastruktur und den Eintritt privater Anbieter ermöglichte, während im 20. Jahrhundert der Schwerpunkt des Personen- und Güterverkehrs in der Türkei auf der Straße lag. In den letzten 20 Jahren wurden ca. 770 Mrd. TRY (ca. 334 Mrd. USD) in die Entwicklung des Schienenverkehrs investiert. In den kommenden Jahren wird das aktuelle Streckennetz auf 25.000 km ausgebaut und wird schließlich 30.000 km umfassen im Jahr 2035. Neben dem Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes wird auch in den innerstädtischen Schienenverkehr investiert: Zahlreiche U-Bahn-, Tram- und Stadtbahnlinien sowie deren Verbindungen sind im Bau bzw. im Bau Planungsphase in den Großstädten.

Technologieparks

Die Einrichtung von Technologieparks oder Teknokents basiert auf dem Gesetz 4691 zur Förderung der technischen Forschung und Entwicklung aus dem Jahr 2001. Teknokents, die vom Staat unterstützt werden, sind an Universitäten angegliederte Forschungs- und Entwicklungszentren. Die Türkei kann in jeder Region unterstützen. Startups aus einer Vielzahl von Branchen werden aktiv gefördert, darunter Software und Information, Elektronik, Verteidigung, Design, Gesundheitswesen, Biotechnologie, Telekommunikation, Automobil-, Chemie- und Energieindustrie.

Umweltechnologien

Aufgrund des steigenden Umweltbewusstseins im Zuge der EU-Annäherung ist Umweltschutz erst seit kurzem ein Problem. Die Türkei hat sich trotz des schnellen Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 21 Prozent bis 2030 verpflichtet. Als Grundlage zur Erreichung dieses Ziels dienen die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Energieeffizienz. Alle Neubauten und die meisten Bestandsgebäude müssen ab 2017 einen Energieausweis vorlegen. Bis 2023 sollen 25 Prozent des Bestands von 2010 nachhaltig sein. Die türkische Baubranche boomt durch Urbanisierung und Bevölkerungswachstum, bessere Ratings ermöglichen höhere Miet- und Verkaufswerte, Dämmprodukte und Beratungsleistungen werden voraussichtlich stärker nachgefragt. (Quelle: [WKÖ](#))

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die Türkei wirbt aktiv um ausländische Investoren und bietet dafür verschiedene Fördermaßnahmen an. Besonders attraktiv sind die Unterstützungsleistungen, je umfassender das Engagement ausländischer Investoren ist. Die türkische Regierung fördert vor allem Investitionen in forschungs- und technologieintensive Bereiche, Arbeitsplatz schaffende Investitionen sowie in wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen. Zusätzlich werden Subventionen in strategisch wichtigen Branchen gewährt, die von Steuer- und Abgabenermäßigungen bis hin zu Energie- und Kosteneinsparungen reichen können. Nähere Informationen zu Fördermaßnahmen und Statistiken sind auf der Website des Wirtschaftsministeriums zu finden. Die Agentur für Wirtschafts- und Investitionsförderung der Türkei (ISPAT), die dem türkischen Ministerpräsidium unterstellt ist, ist die offizielle Organisation zur Förderung von Investitionen in der Türkei. Sie fungiert als erste Anlaufstelle für internationale Investoren und ist Ansprechpartner für alle Institutionen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene in der Investitionsförderung tätig sind (Quelle: [Deutsche Vertretung in der Türkei](#))

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Bei der offiziellen Arbeitslosenrate ist ein leichter Rückgang festzustellen. Im Jahr 2021 betrug die Arbeitslosenrate 12,0 %, die Jugendarbeitslosigkeit (Alter 15 – 24 Jahre) lag 2021 bei 21,4 %. Im Juli 2022 verzeichnete das türkische Statistikamt 10,1 % Arbeitslosenrate, 19,1 % Jugendarbeitslosigkeit und eine Erwerbstätigenquote im Juli 2022 von 52,6 %.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Das Lohnniveau in der Türkei liegt beträchtlich unter dem europäischen Durchschnitt, jedoch sind die Lohnkostenvorteile im Vergleich zu südosteuropäischen Standorten wie Bulgarien und Rumänien geringer. Die Produktivität in der Türkei ist aufgrund niedrigerer Lohnkosten höher, was dazu führt, dass große deutsche Bekleidungsunternehmen wie Esprit, Hugo Boss und Adidas Konfektionsartikel in der Türkei produzieren lassen. Die starke Abwertung der türkischen Währung in den letzten Monaten hat jedoch oft die deutlichen Lohnerhöhungen überkompensiert, die zum Ausgleich der Inflation gezahlt wurden. Der gesetzliche Mindestlohn in der Türkei wird jährlich von einer Kommission aus Regierung, Arbeitgebern und Gewerkschaften angepasst und gilt für das ganze Jahr. Im Jahr 2022 gab es zwei Erhöhungen, wobei der Bruttomindestlohn für alleinstehende Beschäftigte ohne Kinder Anfang 2022 um 50% und zum 1. Juli 2022 um weitere 30% auf monatlich 6.471 türkische Lira (netto: 5.500,35 TL) angehoben wurde. Dieser Mindestlohn dient dazu, das Existenzminimum zu sichern und ist eine wichtige Vorgabe für die Arbeitskosten in der Türkei (Quelle: [GTAI](#))

Makroökonomische Daten

		2021	2022*	2023*
BIP pro Kopf	USD	9.654	9.961	10.863
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	817,5	853,5	941,6
Wachstumsrate BIP, real	%	11,4	5,0	3,0
Inflationsrate	%	19,6	73,1	51,2

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt, Stand November 2022, *) = Schätzungen



AUSSENHANDEL

Im Jahr 2021 ist der Außenhandel in der Türkei im Vergleich zu 2020 um mehr als ein Viertel auf USD 496,7 Mrd. gewachsen. Auch im ersten Halbjahr 2022 gab es Steigerungsraten bei den Exporten (+20,0 %) sowie bei den Importen (+40,6 %). Die EU bleibt der wichtigste Exportpartner der Türkei, während bei den Herkunftsländern im Import Russland, China, Deutschland, Italien und die USA an erster Stelle stehen. Zu den wichtigsten Exportwarengruppen gehören Kraftfahrzeuge, Maschinen und deren Bestandteile, Eisen und Stahl, Bekleidung und Accessoires, Metalle, Boiler und Kunststoffprodukte. Mineralöl und -produkte, Erdgas, Maschinen, Eisen und Stahl, elektrische Maschinen, Kraftfahrzeuge, Kunststoffprodukte, Metalle sowie organisch-chemische Produkte gehören zu den wichtigsten Importwarengruppen. Im Jahr 2022 stiegen die Exporte wertmäßig um 17 Prozent, während die Importe um 40 Prozent zunahmen, was zum Teil auf Preiseffekte und steigende Importpreise zurückzuführen ist.

[Weitere aktuelle Informationen sowie Daten & Fakten online im Außenwirtschaftsportal Bayern.](#)



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Die Türkei verfolgt eine marktwirtschaftliche Wirtschaftspolitik und hat seit 1996 eine Zollunion mit der EU, die viele Importbeschränkungen aufgehoben hat. Es wird derzeit über eine Erneuerung und Vertiefung dieser Zollunion nachgedacht. In den letzten Jahren hat die türkische Wirtschaft ein konstantes Wachstum erfahren, das durch eine solide makroökonomische Strategie, eine umsichtige Finanzpolitik und umfassende Strukturreformen seit 2002 ermöglicht wurde. Die Türkei ist einer der größten Empfänger ausländischer Direktinvestitionen in der Region. Die Strukturreformen, die durch den EU-Beitrittsprozess beschleunigt wurden, haben in vielen Bereichen den Weg für tiefgreifende Veränderungen geebnet. Die Hauptziele dieser Maßnahmen sind die Stärkung der Rolle des privaten Sektors, die Steigerung der Effizienz und Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors sowie die Schaffung einer solideren Basis für das Sozialversicherungssystem.

Empfohlene Vertriebswege

Die empfohlenen Vertriebswege in der Türkei hängen von der Art des Produkts oder der Dienstleistung ab, die vertrieben werden soll. Generell sind Direktvertrieb, Vertriebspartner und E-Commerce beliebte Vertriebswege. Direktvertrieb kann beispielsweise über eigene Verkaufsstellen oder Vertriebsmitarbeiter erfolgen, während Vertriebspartner den Zugang zu einem etablierten Netzwerk von Händlern und Vertriebskanälen bieten. E-Commerce wird auch immer beliebter, da viele türkische Verbraucher online einkaufen. Es ist jedoch wichtig, dass Unternehmen sich über die türkischen

Gesetze und Regulierungen für den Vertrieb informieren und gegebenenfalls lokale Berater oder Anwälte hinzuziehen, um ihre Rechte und Interessen zu schützen.

E-Commerce

Der E-Commerce-Markt in der Türkei hat in den letzten Jahren ein starkes Wachstum verzeichnet und wird als vielversprechender Markt für Online-Verkäufer angesehen. Laut einer Studie von Statista betrug der Umsatz im E-Commerce-Segment in der Türkei im Jahr 2021 etwa 20 Milliarden US-Dollar und wird voraussichtlich bis 2025 auf fast 32 Milliarden US-Dollar ansteigen.

Die türkische Regierung fördert das Wachstum des E-Commerce-Marktes durch Initiativen wie den E-Commerce-Registrierungsdienst, der kleinen und mittelständischen Unternehmen hilft, Online-Verkäufe zu tätigen, und die Erleichterung von Steuerzahlungen für E-Commerce-Unternehmen. Beliebte E-Commerce-Kategorien in der Türkei sind Kleidung und Schuhe, Elektronik, Schönheitsprodukte, Haushaltswaren und Lebensmittel.

Die meisten Online-Verkäufe in der Türkei werden über mobile Geräte getätigt, insbesondere über Smartphones. Große E-Commerce-Plattformen wie Hepsiburada, n11, Trendyol und GittiGidiyor dominieren den Markt, aber es gibt auch Nischenplattformen wie Morhipo, die sich auf Mode und Accessoires konzentrieren.

Wichtigste Messen

Es gibt viele wichtige Messen in der Türkei, die sich auf verschiedene Branchen und Themenbereiche konzentrieren. Einige der wichtigsten Messen in der Türkei sind:

1. Istanbul Jewelry Show: Eine der größten Schmuckmessen in Europa, die zweimal im Jahr in Istanbul stattfindet und führende Marken und Einkäufer der Schmuckindustrie anzieht.
2. Istanbul Textile Exhibition: Eine Messe für die Textilindustrie, die zweimal im Jahr in Istanbul stattfindet und führende türkische und internationale Textilhersteller zusammenbringt.
3. CNR EXPO: Ein riesiges Messezentrum in Istanbul, das das ganze Jahr über eine Vielzahl von Messen und Ausstellungen veranstaltet, darunter Messen für Bauwesen, Lebensmittel, Tourismus, Medizin und mehr.
4. TÜYAP Istanbul Book Fair: Eine jährliche Buchmesse in Istanbul, die als die größte Buchmesse der Türkei gilt und internationale Autoren, Verleger und Buchliebhaber anzieht.
5. ANKOMAK: Eine jährliche Baumesse in Ankara, die sich auf Baumaschinen und -technologie spezialisiert hat und Hersteller, Händler und Käufer aus der ganzen Welt anzieht.
6. Istanbul International Auto Show: Eine jährliche Autoausstellung in Istanbul, die eine große Auswahl an Automobilmarken und -modellen aus der ganzen Welt präsentiert.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de/. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de/.

Normen

Das türkische Normungsinstitut TSE ist zuständig für die Einführung und Kontrolle von Normen, die meistens an die DIN angelehnt sind.

Seit Januar 2003 wird in der Türkei schrittweise die Übernahme der CE-Konformitäts-kennzeichnung durchgeführt, wobei für die einzelnen Produktgruppen verschiedene Übernahmezeitpunkte gelten. Produkte mit CE-Konformitätskennzeichnung können ohne weitere Kontrollen innerhalb der Europäischen Union vermarktet werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung (publiziert im türkischen Amtsblatt 25452 vom 4.5.2004) entfällt beim Import von Produkten in die Türkei, die bereits ein CE-Kennzeichen tragen, die Notwendigkeit, ein CE-Zertifikat vorzulegen. Produkte, die zwar europäischen Ursprungs sind, jedoch kein CE-Kennzeichen tragen, dürfen ebenfalls unter Vorlage des CE-

Zertifikats frei importiert werden, der Import wird aber von den Zollbehörden an das Industrieministerium gemeldet

Allerdings wurden mit der [Bekanntmachung 2018/9](#) von Dezember 2017 des Türkischen Staatssekretariats für Außenhandel Beschränkungen für CE-kennzeichnungspflichtige Waren, welche als gefährlich eingestuft werden, festgelegt. Bei der Einfuhr folgender Warengruppen wird seitens der türkischen Zollbehörden eine Übereinstimmung mit den jeweiligen türkischen Sicherheitsnormen gefordert:

- Maschinen
- Elektrisches Material, das zur Nutzung in bestimmten Spannungsbereichen konzipiert ist
- Elektromagnetische Felder erzeugende und/oder in diesen Bereichen beeinflussbare Produkte
- Sicherheitszubehör für Aufzüge
- Druckbetriebene technische Ausrüstung
- Druckbehälter
- Gas verbrennende Apparate
- Warmwasserkessel
- Elektromotoren und elektrische Generatoren, elektromechanische Haushaltsgeräte, elektrische Lampen, Klimageräte, Ventilatoren, Kühl- und Gefrierschränke
- Explosivstoffen für zivile Zwecke (pyrotechnische Materialien)
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Aufblasbare Boote

Die Einfuhrkontrolle erfolgt durch die Turkish Standards Institution. Wenn der Verdacht besteht, dass die Waren nicht sicher sind oder den zutreffenden Verordnungen nicht entsprechen, werden Tests gefordert. Entsprechen die Waren den Vorgaben, erstellt die [Turkish Standards Institution](#) eine Übereinstimmungserklärung. Für Waren, deren Übereinstimmung nicht festgestellt wird, wird der Import verweigert.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein

hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Nur ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv oder aber eine Bankgarantie sichern den Zahlungseingang. Dokumenteninkasso oder Kassa gegen Ware (offene Rechnung) sollten nur bei längeren zufriedenstellenden Geschäftsverbindungen angeboten werden! Des Weiteren muss der Importeur bei Lieferantenkrediten eine Steuer (KKDF) in Höhe von 6 % abführen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung – vor allem im Kurzfristgeschäft - genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Forderungseintreibung

Da der Rechtsweg zeitraubend ist und hohe Kosten verursacht, sollte zunächst die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK Türkei) eingeschaltet werden. Für eine Intervention benötigen Sie Kopien der Rechnungen und Mahnschreiben. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, empfehlen die AHKs die Einschaltung eines Vertrauensanwaltes. Adressen werden Ihnen auf Wunsch bekanntgegeben. Inkassobüros mitteleuropäischen Zuschnitts gibt es in der Türkei keine, diese Tätigkeit sollte ausschließlich von Anwälten wahrgenommen werden.

Preiserstellung

1. Angebote in Form von Proforma-Rechnungen
2. die englische Sprache wird vorgezogen
3. Preise FOB, CFR oder CIF
4. Währung: US-Dollar, Euro bzw. andere konvertierbare Währungen
5. Fracht und Transportversicherung werden getrennt ausgewiesen
6. Provisionen sollen in einem separaten Schreiben angeführt werden

Bank- und Finanzwesen

Das Bank- und Finanzwesen in der Türkei hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht und eine bemerkenswerte Stabilität gezeigt. Die Zentralbank der Republik Türkei (CBRT) spielt eine entscheidende Rolle bei der Steuerung der Geldpolitik und der Regulierung des Bankensektors. Die CBRT ist unabhängig und hat in den letzten Jahren Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und die Stabilität der türkischen Lira zu gewährleisten. D

Der türkische Bankensektor ist relativ konzentriert, mit einigen großen Banken, die den Großteil des Marktes kontrollieren. Die meisten Banken sind privatisiert und inländischen oder ausländischen Investoren gehören. Der Sektor ist gut reguliert, und die türkischen Banken haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um ihre Risikomanagement- und Governance-Systeme zu verbessern.

Neben traditionellen Bankprodukten und -dienstleistungen wie Einlagen, Kredite und Zahlungsverkehr haben sich in den letzten Jahren auch innovative Finanztechnologien (Fintech) in der Türkei entwickelt, die den Zugang zu Finanzdienstleistungen erleichtern sollen. Die türkische Regierung hat auch Anreize für den Aufbau von Fintech-Startups und die Förderung von digitalen

Zahlungssystemen geschaffen. Insgesamt hat das Bank- und Finanzwesen in der Türkei in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht und bietet sowohl für inländische als auch ausländische Investoren eine solide und stabile Plattform.



STEUERN UND ZOLL

Umsatzsteuer

In der Türkei werden derzeit Steuersätze in Höhe von einem Prozent, acht Prozent und 18 Prozent angewendet. Der allgemeine Satz beträgt 18 Prozent. In jeder Phase der Herstellungskette fällt die Mehrwertsteuer an.

Doppelbesteuerungsabkommen

Deutschland hatte am 21. Juli 2009 das alte Doppelbesteuerungsabkommen (BGBl. 1989 II, S. 866 ff) zum 31. Dezember 2010 gekündigt. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. August 2012 trat ein neues Abkommen rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Das Abkommen kann auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Tuerkei/tuerkei.html .

Einkommensteuer

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer. Letztere regelt das Einkommensteuergesetz Nr. 193 aus dem Jahr 1961. Auch bei natürlichen Personen gibt es die Unterscheidung zwischen unbeschränkt Steuerpflichtigen, deren weltweites Einkommen der Steuer unterliegt und beschränkt Steuerpflichtigen, deren Einkommen, das sie in der Türkei erzielt haben, der Steuer unterliegt.

Der Lohnsteuersteuer liegt eine progressive Staffelung zu Grunde:

Einkommen (TRY)	Steuersatz
bis 18.000	15 Prozent
18.001 bis 40.000	20 Prozent
40.001 bis 148.000	27 Prozent
ab 148.001	35 Prozent

Andere Arten von Einkommen unterliegen dem Höchstsatz von 35 Prozent ab einer Einkommenshöhe von 69.001 TRY. (Quelle: [GTAI](#))

Importbestimmungen

Die Importbestimmungen tragen den Bedürfnissen der türkischen Industrie Rechnung und berücksichtigen die Rechte und Pflichten der Türkei im Hinblick auf GATT/WTO, Zollunion sowie weitere bilaterale und multilaterale Abkommen wie z.B. Freihandelsabkommen.

Die Importbestimmungen, das sind generelle Bestimmungen betreffend Import, produktbezogene Zölle und Abgaben, spezielle Verfahren für Importe und weitere Anforderungen an spezielle Importtätigkeiten, werden aufgrund der Zollunion mit der EU laufend aktualisiert. Die neuesten Aktualisierungen zum Importregime vom 31.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt 22510) wurden mit der Importverordnung 2019 veröffentlicht und sind seit 1.1.2019 gültig.

Beim Import von Gütern wird die anfallende MwSt. im Zuge der Importzollabwicklung eingehoben, ist aber vom Importeur vorsteuerabzugsfähig. In besonderen Fällen, bei denen Maschinen und Ausrüstungen für Investitionsprojekte eingeführt werden, für die ein 'Incentive Certificate' erteilt wurde, kann die Entrichtung der MwSt. entfallen.

Grundsätzlich unterliegen alle Firmen, auch ausländische Unternehmen, der Mehrwertsteuerpflicht; für Kleinunternehmen bestehen bestimmte Ausnahmeregelungen. Türkische Firmen können mit den Zollbehörden eine Vereinbarung treffen und Zollfreilager für ihren Importbedarf errichten. Dies wird vor allem von Großfirmen, die mit ihren Lieferanten in langjähriger Geschäftsverbindung stehen, angewandt, um die Kapitalbindung für Eingangsabgaben möglichst gering zu halten.

Die eingelagerten Waren müssen innerhalb von sechs Monaten verzollt werden. Da bei Einrichtung eines Zollfreilagers auch die rasche Verfügbarkeit der Ware im Vordergrund steht und die Einschaltung von Banken (z.B. für das Dokumenteninkasso) zu viel Zeit in Anspruch nimmt, wird in der Praxis ein Zollfreilager meist mit Lieferungen auf offene Rechnungen verbunden. Allerdings übt die Zollbehörde keine Kontrolle über die erfolgte Zahlung aus.

Bei Exporten wird keine MwSt. in Rechnung gestellt. Für den Import von Waren, die in der Türkei weiterverarbeitet und danach wieder exportiert werden, ist keine Importsteuer zu entrichten, sofern der Importeur einen entsprechenden Antrag beim Ministerium für Wirtschaft einreicht.

Die türkische Regierung hat im Einklang mit dem Rundschreiben Nr. 2021/24 des türkischen Präsidenten vom 3. Dezember 2021 über die Verwendung des Wortes "Türkiye" in Fremdsprachen damit begonnen, die neue Bezeichnung zu verwenden, um die Wörter wie "Türkei", "Turkey", "Turquie" usw. zu ersetzen, die in der Vergangenheit zur Bezeichnung der Republik Türkei verwendet wurden. Diese Änderung wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Schreiben vom 26. Mai 2022 offiziell mitgeteilt (Quelle: [WKÖ](#))

Zollbestimmungen

Im Unterschied zu den Abkommen der EU mit z.B. den EFTA- und den mittel- und osteuropäischen Staaten wird der Warenaustausch EU-Türkei durch drei Vereinbarungen, die für jeweils verschiedene Warenkreise gelten, geregelt. Von diesen Vereinbarungen hängt auch ab, welche Präferenznachweise verwendet werden; es handelt sich dabei um folgende Vereinbarungen:

Die EU-Türkei-Zollunion (seit 1996)

Gilt für industriell-gewerbliche Waren (HS Kapitel 25-97, ausgenommen die untenstehend beschriebenen Waren) und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Kapitel 1-24, nicht im Anhang II zum EWG-Vertrag aufscheinende Waren). Es herrscht grundsätzlich das Prinzip der Zollfreiheit im gegenseitigen Warenverkehr, die Waren müssen entweder in der EU oder in der Türkei hergestellt worden sein, drittländische Waren müssen verzollt worden sein, d.h. die Waren müssen sich im freien Verkehr befinden. Gemäß Amtsblatt L98 vom 7.4.2001 (Zollwesen EU Türkei) gilt als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung A.TR., für ermächtigte Ausführer ebenfalls die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. mit einem eigens bewilligten ATR-Stempel.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass der türkische Zoll auch im Feld 12 der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. einen Vermerk des Ausfuhrzollamtes verlangt, da dies gemäß türkischem Gesetz vorgesehen ist. Widrigenfalls ist mit eventuellen Schwierigkeiten bei der Verzollung zu rechnen.

Freihandelsabkommen Türkei/EGKS

Dieses galt für bestimmte Waren der Kapitel 26, 27, 72 und 73 und bestand vom 1.8.1996 bis zum Auslaufen des EGKS Vertrages am 23.7.2002. Die EU als Rechtsnachfolgerin hat durch den Beschluss Nr. 1/2009 des Gemischten Ausschusses EGKS-Türkei Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 festgelegt. Die Begünstigungen des Freihandelsabkommens sind gebunden an die Erfüllung von Ursprungsregeln ähnlich jenen in den Europaabkommen der EU mit diversen Drittstaaten bzw. im EWR.

Handelsregelung für Agrarerzeugnisse

Grundlage dieser Vereinbarung ist der Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse. Diese enthält drei Protokolle:

Protokoll 1 über die Präferenzregelung der Gemeinschaft bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

Protokoll 2 über die Präferenzregelung der Türkei bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

Protokoll 3 über die Ursprungsregelung

In den Protokollen 1 und 2 sind die begünstigungsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die vorgesehenen Präferenzen, allenfalls Kontingente, festgehalten. Es handelt sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse, Kapitel 1-24, die im Anhang II zum EWR-Vertrag aufscheinen.

Als Präferenzursprungsnachweise für Waren, die der Vereinbarung in Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen, gelten die Ursprungserklärung auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für Sendungen bis zum Wert von 6.000 Euro. Für ermächtigte Ausführer gilt die Erklärung auf der Rechnung für Sendungen in unbegrenzter Werthöhe. Ansonsten ist für Sendungen, die die obige Wertgrenze überschreiten, die Warenverkehrsbescheinigung EUR1 zu verwenden.

Paneuropäische Kumulierung in der Zollunion EU-Türkei

Der zwischen der EU und der Türkei abgeschlossene Zollunionsvertrag ermöglicht, dass alle industriell-gewerblichen Waren, die sich im freien Verkehr der EU befinden, zollfrei in die Türkei (und umgekehrt) transportiert werden können, wenn der Warensendung ein ATR-Formular beigelegt wurde. Dieses ATR ist allerdings kein Ursprungsnachweis, sondern nur eine Bescheinigung, dass sich die Ware im freien Verkehr befindet.

Da die Türkei aber seit 1.1.1999 an der Paneuropäischen Kumulierung teilnimmt und dadurch eine Kumulierung mit türkischen Ursprungswaren (ausgenommen einige landwirtschaftliche Produkte) in der Gemeinschaft möglich ist, ist es notwendig, die Ursprungseigenschaft der Ware nachzuweisen. Zu diesem Zweck kann zwischen der EU und der Türkei eine Lieferantenerklärung nach dem Muster der VO 1207/2001 EU ausgestellt werden; ein EUR 1 ist im Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei nicht erforderlich.

Diese Lieferantenerklärung ermächtigt dann die europäischen Händler im Falle des Weiterexports in ein Land der paneuropäischen Freihandelszone ein EUR 1 für türkische Waren auszustellen bzw. im Falle der Kumulierung mit türkischen Ursprungswaren den Ursprung der eingesetzten Vormaterialien nachzuweisen. Diese Lieferantenerklärung muss nicht bei der Zollabfertigung vorgelegt werden.

Im Handel zwischen der EU und der Türkei kommt weiterhin die Warenverkehrsbescheinigung ATR zur Anwendung.

Eine Lieferantenerklärung wird nur dann benötigt, wenn Vormaterialien türkischen Ursprungs in der EU eingeführt werden (oder umgekehrt) und in weiterer Folge für diese Waren ein EUR 1 ausgestellt werden soll. Diese Bestimmungen gelten allerdings nur für diejenigen Waren, die vom

Zollunionsvertrag erfasst werden (industriell-gewerbliche Waren). Für Agrarwaren und EGKS Waren besteht zwischen der EU und der Türkei ein Freihandelsabkommen, im Rahmen dieses Abkommens ist weiterhin die Ausstellung eines EUR 1 erforderlich.

Zusatzzölle

Seit dem Jahr 2011 hebt die Türkei für bestimmte Waren Zusatzzölle (Ek Vergi) ein, von denen nur Waren mit Ursprung aus jenen Ländern ausgenommen sind, mit denen Freihandelsabkommen bestehen. Bei Exporten aus der Europäischen Union wird als Auslöser für die Zollfreiheit nach dem Zollunionsvertrag die Warenverkehrsbescheinigung ATR ausgestellt, die aber nur über den zollrechtlichen Status der Ware Auskunft gibt. Das Ursprungsland der Ware wird nicht bestätigt. Um nachzuweisen, dass die Ware ihren Ursprung in einem Land hat, das von den Zusatzzöllen ausgenommen ist, d.h. mit dem ein Abkommen besteht, werden andere Nachweise verlangt. Nach unserer bisherigen Erfahrung Lieferantenerklärungen, nichtpräferentielle Ursprungszeugnisse oder ein Herstellernachweis mittels „Exporter's Declaration Form“. (Quelle: [WKÖ](#))

Behandlung nicht abgenommener Ware

Nach der Einlagerung der Waren am türkischen Zoll muss der Importeur innerhalb von 20 Tagen (45 Tagen bei Seefracht, 30 Tagen bei Postsendungen) die Verzollungsprozedur einleiten, wobei eine Verlängerung der Frist um 30 Tage möglich ist. Falls der Importeur die Frist versäumt, werden die Waren konfisziert und zur Versteigerung freigegeben, bei der der ursprüngliche Warenempfänger mitbieten kann. Nach türkischem Recht ist der Warenempfänger Verfügungsberechtigter über die Waren, auch wenn sie noch nicht bezahlt sind. Der ausländische Versender hat die Möglichkeit, nicht angenommene Ware durch Zahlung von 1% des CIF-Preises zuzüglich Dienstleistungsgebühren und Nebenspesen zurückzuerlangen, wird jedoch in der Praxis selten über die Nicht-Auslösung der Waren informiert. Die Einfuhr von Waren in die Türkei kann aufgrund von Beanstandungen der Zollbehörden sehr problematisch sein.

Muster

Muster ohne Handelswert sind zollfrei. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gilt als Präferenznachweis, während für ermächtigte Ausführer die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. mit einem eigens bewilligten ATR-Stempel gilt. Für Muster mit Handelswert über 150 Euro (z.B. Kollektionen und Berufsausrüstungsgegenstände) und Werbematerialien aus EU-Ursprung ist die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. erforderlich, und der Empfänger muss die Einfuhrumsatzsteuer zahlen. Für temporäre Einfuhren von Muster ist ein Carnet ATA empfehlenswert, ohne den müssen die vollen Eingangsabgaben hinterlegt werden. Die Verwendung von Carnet ATA ist derzeit jedoch in der Praxis problematisch. Bei Mustersendungen mit Edelmetallen (z.B. Schmuck) ist eine Überprüfung durch das zuständige Münzprägeamt erforderlich und kann zu längeren Verzögerungen bei den Zollformalitäten führen.

Geschenke

Geschenke per Post bis zu einem Wert von 150 Euro sind zollfrei (sofern nicht bereits Teil der EU-Türkei Zollunion). Bei einem Wert über 150 Euro, aber unter 1.500 Euro, wird eine Verzollungsgebühr von 18% erhoben. Geschenke über 1.500 Euro werden nach den normalen Zolltarifen verzollt. Die Gegenstände müssen einen Geschenkcharakter haben, und für Alkoholika gilt eine Mengenbeschränkung. Das Zolldokument CN22/CN23 ist ausreichend.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Norm des türkischen Standardinstituts Nr. TS 4331 für die Kennzeichnung von Verpackungen, veröffentlicht im türkischen Amtsblatt Nr. 28756 vom 5. September 2013, sieht folgende Angaben vor:

- Handelsbezeichnung der Ware oder Marke
- Name des Herstellers oder Verpackers mit voller Adresse
- Genaue Bezeichnung des Produktes, falls dieses aufgrund der Verpackung nicht ersichtlich ist

- Nettoinhalt mit Angabe von Stückzahl, Gewicht oder Abmessungen
- bei verderblichen Waren: Abfüll- bzw. Ablaufdatum (dies gilt besonders für Lebensmittel oder Medikamente)
- Name und Adresse des Importeurs bzw. Vertreters

Heu und Stroh sowie gebrauchte Säcke dürfen als Verpackungsmaterial nur dann verwendet werden, wenn ein Desinfektionszeugnis vorgelegt wird. Die Verordnung betreffend phytosanitärer Holzverpackungen ist am 1.1.2006 in Kraft getreten, wonach Paletten eine ISPM 15-Auszeichnung aufweisen müssen. Neben der Hitzebehandlung stellt auch die Methylbromidbegasung eine anerkannte Maßnahme dar.

Begleitpapiere

Die erforderlichen Begleitpapiere für den Versand in die Türkei können je nach Art der Sendung und dem Wert der enthaltenen Waren variieren. Grundsätzlich sind jedoch folgende Dokumente erforderlich:

- **Handelsrechnung:** In dieser Rechnung müssen alle Waren, die in der Sendung enthalten sind, aufgeführt werden. Sie muss detaillierte Informationen über den Wert der Waren, die Zahlungsbedingungen, das Herkunftsland und die Warenbeschreibung enthalten.
- **Zollinhaltsklärung:** Die Zollinhaltsklärung ist ein Dokument, das alle Details über den Inhalt der Sendung enthält. Es muss Informationen über die Anzahl und die Art der enthaltenen Waren sowie deren Wert und Ursprungsland enthalten
- **Ausfuhrbegleitdokument (ABD):** Das ABD ist ein Dokument, das den Export von Waren aus Deutschland in ein Nicht-EU-Land bestätigt. Es muss von der deutschen Zollbehörde ausgestellt werden und alle notwendigen Informationen über die Waren, die Exporteurin oder den Exporteur und das Bestimmungsland enthalten.
- **Versandformular:** Das Versandformular dient zur Dokumentation der Transportbedingungen und enthält Angaben wie den Namen und die Anschrift des Versenders und des Empfängers, das Gewicht der Sendung und den Versandtarif.
- **Warenverkehrsbescheinigung A.TR.:** Diese Bescheinigung dient als Präferenznachweis für Waren, die aus der EU in die Türkei exportiert werden. Sie wird für bestimmte Waren benötigt, um von Zollermäßigungen oder -befreiungen zu profitieren.

Es ist wichtig zu beachten, dass die genauen Anforderungen an Begleitpapiere je nach Art der Sendung und den einschlägigen Vorschriften variieren können. Es wird empfohlen, sich vor dem Versand bei den entsprechenden Behörden und Institutionen über die genauen Anforderungen zu informieren.



RECHTSINFORMATIONEN

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das Handelsrecht und die gewerblichen Bestimmungen in der Türkei werden durch das türkische Handelsgesetzbuch (Türk Ticaret Kanunu) und andere Gesetze und Verordnungen geregelt. Unternehmen müssen sich registrieren lassen und erhalten eine Steuernummer, bevor sie geschäftlich tätig werden können. Es gibt auch verschiedene Branchen und Tätigkeiten, die besonderen Lizenzen oder Genehmigungen unterliegen, wie beispielsweise im Bereich Gesundheit, Finanzen, Landwirtschaft oder Telekommunikation.

Das türkische Handelsgesetzbuch regelt die Gründung, Führung und Auflösung von Unternehmen, einschließlich der verschiedenen Rechtsformen wie Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Es enthält auch Bestimmungen zur Handelsregistrierung, zur Buchführung und zur Veröffentlichung von Geschäftsberichten.

Handelsvertreterrecht

In der Türkei regelt das Gesetz über Handelsvertreter Nr. 6102 die Rechtsbeziehung zwischen Handelsvertretern und ihren Auftraggebern. Das Gesetz sieht vor, dass der Handelsvertreter im Auftrag und auf Rechnung des Unternehmens tätig ist und dafür eine Provision oder eine andere Vergütung erhält. Der Handelsvertreter muss sich an die Anweisungen des Unternehmens halten und darf nur die vereinbarten Geschäfte abschließen.

Das Gesetz sieht auch vor, dass der Handelsvertreter dem Unternehmen gegenüber einer Sorgfaltspflicht hat und keine Geschäfte mit Konkurrenten des Unternehmens abschließen darf. Es gibt auch Regeln zur Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur Ausgleichszahlung bei Beendigung des Vertrags.

Es ist zu beachten, dass es auch spezielle Regelungen für bestimmte Branchen gibt, wie z.B. das Agenturrecht für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, das Reiserecht für die Vermittlung von Reisen und das Versicherungsrecht für die Vermittlung von Versicherungen. Es empfiehlt sich daher, in jedem Fall eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um die spezifischen Regelungen für die jeweilige Branche zu verstehen.

Gesellschaftsrecht

Die Reform des Handelsgesetzbuches von 2012 hat sich nachhaltig auf das Gesellschaftsrecht ausgewirkt. Die maßgeblichen Regelungen finden sich vor allem in den Artikeln 124 ff.

- Gesellschaftsformen
- Zweigstelle
- Repräsentanz

Gesellschaftsformen

Das türkische Recht kennt die OHG, das Kollektiv, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die GmbH und die Genossenschaft. Auch die Gründung einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz ist möglich. Es muss jeweils eine Registrierung im Handelsregister erfolgen. Zu beachten ist, dass Zweigstellen vor Eintragung im Handelsregister, eine Genehmigung des Ministeriums für Industrie und Handel benötigen.

Das türkische Recht kennt keine Mindestbeteiligung inländischer natürlicher oder juristischer Personen. Diese können also beliebig viele Anteile an einer Gesellschaft halten. Seit 2003 ist grundsätzlich weder eine Genehmigung der Investitionsbehörde (Direktorat General of Foreign Investments of the Undersecretariat of Treasury) noch des Ministeriums für Industrie und Handel erforderlich. Eine Ausnahme gilt insoweit nur für Banken, Versicherungen und vergleichbare Unternehmen, welche mitunter für Gründung oder Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Genehmigung des Ministeriums für Industrie und Handel benötigen.

Aktiengesellschaft (A.S.)

Banken, Versicherungen und vergleichbare Unternehmen müssen die Gesellschaftsform einer A.S. wählen.

Die Gründung einer A.S. bedarf einer notariell beglaubigten Satzung, die den gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalt aufweist. Das Erfordernis einer Mindestanzahl von Gesellschaftern besteht nicht. Mit der anschließenden Eintragung ins Handelsregister erlangt die A.S. ihre Rechtsfähigkeit. Das Mindeststammkapital beträgt z.Zt. 50.000 TL (circa 12.828 Euro) und kann in Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

An Organe kennt die A.S. den Vorstand und die Generalversammlung. Der Vorstand muss nicht mit Gesellschaftern oder deren Vertretern besetzt sein, es gilt das Prinzip der Fremdorganschaft. Möglich ist auch ein Einzelvorstand, allerdings muss immer ein Vorstandsmitglied türkischer Staatsbürger sein und seinen dauerhaften Aufenthaltsort in der Türkei haben. Zudem ist erforderlich, dass 25 Prozent der Vorstandsmitglieder über einen Hochschulabschluss verfügen. Jede A.S. ist verpflichtet, das Geschäftsergebnis durch einen Buchprüfer kontrollieren zu lassen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (L.S.)

Die L.S. wurde als kleine Schwester der A.S. etabliert. Daher sind oftmals die Regelungen der A.S. auf die L.S. anwendbar. So bedarf die Gründung einer L.S. ebenfalls einer notariell beglaubigten unterzeichneten Satzung, die den gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalt aufweist. Eine Mindestanzahl von Gesellschaftern ist auch bei der L.S. nicht mehr erforderlich. Mit der anschließenden Eintragung ins Handelsregister erlangt die L.S. ihre Rechtsfähigkeit. Das Mindeststammkapital beträgt 10.000 TRY, welche auch unmittelbar eingezahlt werden müssen.

Auch die Organe entsprechen im Wesentlichen denen der A.S., d.h. die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Im Unterschied zur A.S. ist es allerdings nicht erforderlich, dass einer der Geschäftsführer die türkische Nationalität hat und seinen Wohnsitz in der Türkei unterhält.

Zweigstelle

Ausländische Unternehmen können in der Türkei auch eine Zweigstelle errichten. Eine solche besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann aber selbständig wirtschaftlich aktiv werden. In steuerrechtlicher Hinsicht unterliegt die Zweigstelle im Wesentlichen den gleichen Regelungen wie türkische Gesellschaften, wobei insoweit aber nur die in der Türkei erwirtschafteten Gewinne maßgeblich sind.

Der Zweigstellenleiter muss in der Türkei ansässig sein. Zur Gründung einer Zweigstelle benötigt man eine Genehmigung des Ministeriums für Industrie und Handel. Neben dieser Genehmigung ist auch eine Übersetzung des Gesellschaftsvertrages, eine Urkunde, aus der sich die Vertretungsmacht des Zweigstellenleiters ergibt, eine geschäftsmäßige Unterschrift des Zweigstellenleiters, sowie eine Kopie der Ausweispapiere des Zweigstellenleiters vorzulegen.

Repräsentanz

Eine Repräsentanz darf, keine eigenen Geschäftstätigkeiten ausführen, sondern ist auf Tätigkeiten wie Kundenservice und Informationsgewinnung beschränkt. Die Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zum Unterhalt eines solchen Büros liegt beim Wirtschaftsministerium (General Directorate for Incentive Implementation and Foreign Investment). Die erstmalige Genehmigung kann für maximal drei Jahre erteilt werden; jede weitere Verlängerung kann dann für fünf oder zehn Jahre erteilt werden.

Zu beachten ist, dass normalerweise für Repräsentanzen, die ausschließlich für Marktforschung oder Marketing der Produkte der Muttergesellschaft gegründet wurden, keine Verlängerung erteilt wird. Die durch die Repräsentanz verursachten Kosten müssen durch die ausländische Muttergesellschaft getragen werden. Über die Finanzierung ist das Wirtschaftsministerium jedes Jahr zu unterrichten. Eine Steuerpflicht in der Türkei besteht (in Ermangelung von Einnahmen) nicht und die Buchführungspflichten sind begrenzt. Die Einkommen von Angestellten sind, sofern diese aus ausländischer Quelle stammen, von der Einkommensteuer befreit. Neben dem Büroleiter müssen die Angestellten über die türkische Nationalität verfügen (Quelle: [GTAI](#))

Gewerblicher Rechtsschutz

Im Januar 2017 fasste der türkische Gesetzgeber die gewerblichen Schutzrechte in einem Gesetzestext zusammen.

- Markenrecht
- Patente und Gebrauchsmuster
- Urheberrecht

Vor 2017 regelten zahlreiche Verordnungen mit Gesetzeskraft das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Markenrecht sowie das Recht geographischer Herkunftsangaben. Mit diesen Rechtsgebieten befasst sich nunmehr das Gesetz Nr. 6769 über gewerbliche Schutzrechte (Quelle: [GTAI](#))

Markenrecht

Das Markenrecht in der Türkei ist im Gesetz Nr. 6769 über den Schutz von Marken (Markenschutzgesetz) geregelt. Es schützt eingetragene Marken vor der unbefugten Nutzung durch Dritte und gewährt dem Markeninhaber das Recht, gegen Markenverletzungen vorzugehen. Das türkische Markenrecht erkennt nationale, internationale und regionale Marken an und ermöglicht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen den Schutz ihrer Marken. Die Anmeldung einer Marke erfolgt beim türkischen Patent- und Markenamt (Turkish Patent and Trademark Office) und ist gegen Zahlung einer Gebühr möglich. Eine eingetragene Marke ist in der Türkei für zehn Jahre geschützt und kann nach Ablauf dieser Frist unbegrenzt verlängert werden. Das türkische Markenrecht sieht auch vor, dass der Markeninhaber gegen die Einfuhr und den Verkauf von Produkten vorgehen kann, die Markenverletzungen darstellen.

Patente und Gebrauchsmuster

Das türkische Patentgesetz Nr. 6769 regelt Patente (Artikel 82-141) und Gebrauchsmuster (Artikel 142-145). Die Widerspruchsfrist für Patente beträgt sechs Monate ab Veröffentlichung, für Gebrauchsmuster gibt es kein Widerspruchsverfahren. Mit dem neuen Gesetz wurde das summarische Patent abgeschafft, stattdessen findet eine umfassende Prüfung statt. Die Schutzfrist für Patente beträgt weiterhin 20 Jahre, für Gebrauchsmuster 10 Jahre. Medizinische Zweitverwendungen sind durch die Mitgliedschaft im Europäischen Patentübereinkommen patentfähig, jedoch schweigt das Gesetz hierzu. Hochschulen sind nun Eigentümer von Patenten, die im Rahmen ihrer Forschung entstanden sind. Das Prinzip der Erschöpfung wurde erweitert und das Amt für die Verwaltung gewerblicher Schutzrechte heißt nun "Turkish Patent and Trademark Office" und hat neue Zuständigkeiten, darunter die Entscheidung über Anträge auf Markenlöschung wegen Nichtbenutzung. Allerdings tritt diese Änderung erst am 10.1.24 in Kraft. Bis dahin bleiben die Gerichte zuständig.

Urheberrecht

Das Gesetz Nr. 5846 (UrhG) regelt das Urheberrecht. Geschützte Werke im Sinne des UrhG sind hauptsächlich literarische und wissenschaftliche Werke, Software-Programme, Sammlungen von Daten, soweit sie auf systematische Art und Weise zusammengestellt wurden, Kunstwerke, Filmwerke sowie Werke der Musik (Artikel 1 bis 7 Gesetz Nr. 5846). Das Urheberrecht entsteht unmittelbar mit dem Werk, es bedarf keiner Registrierung. Des Weiteren gliedert sich das Urheberrecht in einen verwertungsrechtlichen (Artikel 20 ff. UrhG) und persönlichkeitsrechtlichen (Artikel 14 ff. UrhG) Teil.

Urheberrechte werden für die Dauer von 70 Jahren nach dem Tod des Autors geschützt (Artikel 27 UrhG). Allerdings existieren umfangreiche fair-use-Ausnahmen.

Einschränkungen ihrer Rechte müssen Urheber etwa dann hinnehmen, wenn dies zu (nicht kommerziellen) Bildungszwecken oder für die Verfolgung von Straftaten geboten ist (Artikel 30 und 34 UrhG) (Quelle: [GTAI](#))

Firmengründung

Die gängigsten Gesellschaftstypen sind die GmbH (Limited Şirket) und die AG (Anonim Şirket). Die Gründung eines Unternehmens in der Türkei kann innerhalb einer Stunde erfolgen, indem alle erforderlichen Dokumente beim Handelsregister vorgelegt werden. Der Registrierungsprozess erfolgt über das Zentrale Anmeldesystem (MERSIS) in elektronischer Form. Um den Gründungsprozess zu starten, muss zu-nächst ein kostenloses Konto auf MERSIS erstellt werden. Ausländer müssen im Vorfeld eine "potenzielle" Steuernummer vom Finanzamt erhalten und diese dann dem Handelsregister zur Anmeldung bei MERSIS mitteilen.

Beachten Sie jedoch, dass die genauen Einzelheiten je nach Art des zu gründenden Unternehmens und anderen Faktoren variieren könne (Quelle: [IHK Rheinhessen](#))

Insolvenzrecht

In der Türkei gibt es ein Insolvenzrecht, das in der Insolvenzordnung (İflas Kanunu) geregelt ist. Das Ziel des türkischen Insolvenzrechts ist es, die Vermögenswerte des Schuldners zu realisieren und diese zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Es gibt zwei Arten von Insolvenzverfahren: das Konkursverfahren (iflas) und das Vergleichsverfahren (muafiyet). Im Konkursverfahren wird das Vermögen des Schuldners liquidiert und der Erlös unter den Gläubigern verteilt. Im Vergleichsverfahren wird hingegen ein Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern angestrebt, bei dem die Schulden des Schuldners reduziert und ein Zahlungsplan vereinbart werden kann.

Das Insolvenzverfahren kann von jedem Gläubiger des Schuldners oder vom Schuldner selbst eingeleitet werden. Das Gericht wird dann einen Insolvenzverwalter ernennen, der die Vermögenswerte des Schuldners liquidiert oder einen Vergleich mit den Gläubigern aushandelt.

Es gibt auch besondere Regelungen für insolvente Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Diese Unternehmen können ein Sanierungsverfahren beantragen, das es ihnen ermöglicht, ihre Schulden zu reduzieren und ihr Unternehmen fortzuführen.

Es ist zu beachten, dass das türkische Insolvenzrecht einige Unterschiede zum deutschen Insolvenzrecht aufweist. Es ist daher ratsam, sich von einem Anwalt mit entsprechender Expertise beraten zu lassen, wenn man mit Fragen zum türkischen Insolvenzrecht konfrontiert ist.

Arbeits- & Sozialrecht

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist in der Türkei das Arbeitsrecht hauptsächlich in einem Gesetzestext niedergelegt.

Arbeitsvertrag

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend in die Türkei entsandt, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, kann es erforderlich werden, den bestehenden Arbeitsvertrag nachzuverhandeln. Um Besonderheiten besser Rechnung zu tragen, ist es üblich, dass die Parteien zusätzlich einen Entsendungsvertrag (Zusatzvereinbarung) zum Arbeitsvertrag schließen. In dem Entsendungsvertrag können die Parteien zunächst vereinbaren, welches Recht für das Vertragsverhältnis gelten soll.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen auch für die Zeit des Auslandseinsatzes die Anwendung deutschen Rechts vereinbaren (Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 der EG-Verordnung Nr. 593/2008) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse das anwendbare Recht (Rom-I VO). Diese Möglichkeit der freien Rechtswahl ist jedoch insoweit eingeschränkt, als sie nicht dazu führen darf, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen des eigentlich anzuwendenden, aber abgewählten Rechts gewährt würde. Vereinbaren die Parteien zum Beispiel (zulässigerweise) türkisches Recht, obwohl bei Anwendung des Artikel 8 Rom-I VO eigentlich deutsches Recht anzuwenden wäre, kann die türkische Rechtswahl nicht zum Ausschluss zwingenden deutschen Rechts zum Schutz des Arbeitnehmers führen - und umgekehrt.

Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Rechtswahl getroffen, kommt Artikel 8 Absatz 2 Rom-I VO zur Anwendung. Danach unterliegt der Individualarbeitsvertrag dem Recht des Staates in dem

oder von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Wird der Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland entsandt, bleibt es im Fall eines deutschen Arbeitsverhältnisses bei der Anwendung deutschen Rechts.

Bei längeren Aufenthalten des Arbeitnehmers - etwa in einer Niederlassung oder gegebenenfalls bei einem Kooperationspartner vor Ort - entscheiden sich Unternehmen wegen der hohen Kosten, die mit einem Entsendungsvertrag regelmäßig verbunden sind, für die Variante eines Lokalvertrags. Denn bei einem Entsendungsvertrag gehören neben dem Grundgehalt Zuschüsse für Mietkosten, gegebenenfalls Lebenshaltung, Umzug oder Schulgebühren zu den üblichen Bestandteilen der Vergütung. Ein Lokalvertrag muss daher im Gegensatz zur Entsendung neu aufgesetzt und nicht lediglich ergänzt werden. Freilich gilt dies nur dann, wenn es sich bei dem ausländischen Betriebsteil/Kooperationspartner um eine eigenständige juristische Person handelt, was zwar bei einer Tochtergesellschaft, nicht aber bei einem Repräsentanzbüro der Fall ist. Letztere verfügt über keine Rechtspersönlichkeit.

Im Falle eines Entsendungsvertrags bestehen die Vertragsbeziehungen zwischen dem deutschen Arbeitgeber und dem entsendeten Arbeitnehmer, während beim Lokalvertrag die Vertragsbeziehungen zwischen der ausländischen Niederlassung oder dem Kooperationspartner und dem entsendeten Arbeitnehmer verlaufen. Bei einem Lokalvertrag gilt kraft Gesetzes ausländisches Recht, es sei denn die Parteien haben eine andere Rechtswahl getroffen.

Eine eher seltener gewählte Art der Tätigkeit, ist die als freier Mitarbeiter. Ein solcher arbeitet projektbezogen, ist selbst zur Abführung seiner Steuern verpflichtet und muss sich auch eigenständig um eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis kümmern (Quelle: [GTAI](#))

Einreise- und Aufenthaltsrecht

Das Einreise- und Aufenthaltsrecht der Türkei wird durch das Gesetz Nr. 6458 über Ausländer und internationale Schutzmaßnahmen geregelt. Gemäß diesem Gesetz können Ausländer mit einem gültigen Reisepass oder einem gültigen Passersatzvisum in die Türkei einreisen. Je nach Zweck und Dauer des Aufenthalts kann eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich sein.

Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltsgenehmigungen, wie beispielsweise die Kurzzeit-Aufenthaltsgenehmigung (bis zu 90 Tage), die Langzeit-Aufenthaltsgenehmigung (für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen), die Studienaufenthaltsgenehmigung, die Arbeitserlaubnis oder die humanitäre Aufenthaltsgenehmigung. Die Anforderungen für jede Art von Aufenthaltsgenehmigung können unterschiedlich sein.

Es wird daher empfohlen, sich im Voraus über die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen der Türkei zu informieren und alle erforderlichen Dokumente und Genehmigungen vor Reiseantritt zu erhalten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK Türkei) mit Sitz in Istanbul hat am 01.01.2011 eine eigene Schiedsstelle für die Türkei eingerichtet, die auch Nicht-Mitgliedern offen steht. Die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit liegen insbesondere in der hohen fachlichen Qualität der Entscheidungen, der Vertraulichkeit des Verfahrens, der flexiblen Verfahrensgestaltung und der internationalen Vollstreckbarkeit.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES

AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go International](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter

<https://international.bihk.de/foerderung-und-finanzierung.html>

Tipp!

Das Förderprojekt

„**Export Bavaria 3.0. – Go International**“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter
<http://go-international.de/>



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Deutsch-Türkische Industrie und Handelskammer

Yeniköy Cad. No. 88 TR-34457 Tarabya - Istanbul

T +90 (212) 363 05 00

F +90 (212) 363 05 60

E info@dtr-ihk.de

W <https://www.dtr-ihk.de/>

- [Alle Ansprechpartner auf einen Überblick.](#)

Dos & Don'ts

Geduld und ausreichend Zeit ist bei Verhandlungen ein wichtiges Gebot, es sollte dem türkischen Verhandlungspartner jedoch nicht unbedingt von vornherein signalisiert werden, dass man über genügend Zeit verfügt. Großer Wert muss bei Verhandlungen auf eine protokollgerechte Sitzordnung gelegt werden. Man muss darauf gefasst sein, dass sich der Verhandlungspartner auf Spitzfindigkeiten – besonders bei der Abfassung von Protokollen – versteift und dadurch die Verhandlungen zermürend sein können.

Oft ist es daher zweckdienlich, bei kleineren, unwesentlichen Punkten nachzugeben, auch um nicht für stur gehalten zu werden. Entscheidungen werden in der Regel nur auf höchster Ebene von leitenden Angestellten getroffen. Dies gilt auch für türkische Behörden. Staatssekretäre und Minister können nicht selten ohne Rücksprache mit dem Regierungschef keine endgültige Entscheidung treffen. Aber nicht vergessen: Nach dem Handshake gehen die Verhandlungen erst so richtig los – also heben Sie sich eine Reserve auf! (Quelle: [WKÖ](#))

Notrufe

110 Feuerwehr (İtfaiye)

112 Rettung (Ambulans)

155 Polizei (Polis)

156 Gendarmerie (Jandarma, sprich „Schandarma“)

158 Küstenwache (Sahil Güvenlik)

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

Stromspannung 220 Volt/50 Hz Wechselstrom

Steckdosen nach mitteleuropäischem Standard (Schuko-Stecker)

Trinkgeld

Wie in Deutschland üblich, ca. 5-10 % der Rechnung.
In Taxen wird normalerweise kein Trinkgeld gegeben.

Zeitverschiebung

MEZ + 1 Stunde; MESZ + 1 Stunde

Kfz-Bestimmungen

Der deutsche Führerschein ist ausreichend. Die Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein) ist mitzuführen.

Die Mitnahme der IVK - Internationale Versicherungskarte (ehem. Grüne Karte) ist obligatorisch (i.d.R. erhältlich bei Ihrer Versicherung). Es muss sichergestellt werden, dass Versicherungsschutz für die gesamte Türkei besteht (europäischen und asiatischen Teil). Ansonsten muss an der Grenze eine Kurzzeithaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Die Mindestdeckungssummen liegen unter den deutschen Standards.

Fahrzeuge können vorübergehend ohne Zolldokument für bis zu 180 Tagen pro Kalenderjahr importiert werden. Der türkische Zoll stellt ein Formular aus, in dem das Datum der spätesten Wiederausfuhr festgelegt wird. Ein Überschreiten der individuell vereinbarten Frist muss unbedingt vermieden werden, da anderenfalls erhebliche Strafen drohen. Das Fahrzeug muss 6 Monate außerhalb der Türkei bleiben, bevor eine weitere vorübergehende zollfreie Einfuhrperiode zulässig ist.

Bei der Einreise mit dem Pkw ist die Vorlage eines Reisepasses nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Es wird aber empfohlen, den Reisepass mitzuführen, um bei eventueller Unkenntnis der Neuregelung vor Ort Probleme zu vermeiden.

Falls der Halter des Fahrzeugs nicht identisch ist mit dem Reisenden, muss der Reisende/Fahrer über eine Vollmacht des Eigentümers verfügen, die bei einer türkischen Auslandsvertretung in Deutschland ausgestellt oder beglaubigt sein sollte.

Die Straßenverkehrsregeln stimmen im Wesentlichen mit denen von Deutschland überein, werden aber flexibler gehandhabt. Äußerste Vorsicht und defensives Fahren, besonders nachts, sind angeraten. Die Höchstgeschwindigkeitsbeschränkungen (Pkw 120 km/h auf den Autobahnen, 90 km/h Überland, 50 km/h in den Städten) werden selten eingehalten, zum Teil gibt es Radarkontrollen und Verkehrsstreifen, die auch Alkomattests (0,5 Promille für Fahrer von Pkw ohne Anhänger) durchführen. Die Treibstoffpreise variieren je nach Ort und sind wesentlich höher als in Deutschland (Quelle: [ADAC](#))

(Quellen: Auswärtiges Amt, Deutsche Vertretung in der Türkei, K und M – Konsulats- und Mustervorschriften, WKÖ, GTAI, ADAC, IHK Rheinhausen)